

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erbach (Hundesteuersatzung)

vom 15.11.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 15.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erbach (Hundesteuersatzung) vom 21.10.2013 beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 6 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

Nr. 1 und 2 unverändert und Nr. 3 wird ergänzt:

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 16.11.2021

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.